

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2023 I Nr. 323), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bsb-02111-24		
Baugrundstück:	Bersenbrück, Sandbrinks Hofstr. 2		
Gemarkung:	Bersenbrück		
Flur:	16	16	16
Flurstück(e):	4/22	6/3	7/2

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

hier: Änderung der Inputstoffe, Erhöhung der Gasspeichermenge und Austausch der Dächer (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager 1)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung der Inputstoffe, die Erhöhung der Gasspeichermenge und den Austausch der Dächer (Fermenter, Nachgärer und Gärrestlager 1) der vorhandenen Biogasanlage auf dem o.g. Betrieb in der Stadt Bersenbrück, Gemarkung Bersenbrück, Flur 16, Flurstücke 4/22, 6/3 und 7/2. Es handelt sich nach der Änderung um eine Biogasanlage mit einer Produktion 2,3 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr, einer Gasspeicherkapazität von 4.996 kg und einer elektrischen Leistung von insgesamt 1.276 kW. Es ist gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind sowie Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind zu erwarten.

In der unmittelbaren Umgebung zum Vorhaben steht das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Sandbrink. Durch die beantragte Maßnahme wird das Baudenkmal nicht in seiner Denkmaleigenschaft beeinträchtigt. Bodenfunde sind nicht zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Petzke